

Reglement

der Strafvollzugskonkordate der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone

betreffend die Finanzen

vom 25. Oktober 2024

1. Einleitung

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Finanzreglement regelt in Bezug auf die durch das gemeinsame Konkordatssekretariat verantworteten Rechnungen die Zuständigkeiten, die Finanzkompetenzen, die Grundsätze der Buchhaltung, die Grundsätze der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie das Beschaffungswesen.

² Zudem werden in Ergänzung zu allfällig bestehenden Regelungen im 5. Abschnitt die Zuständigkeiten aller konkordatlichen Rechnungsführungen sowie deren Revision bestimmt.

Art. 2 Zuständigkeiten der Konkordatskonferenz NWI und Strafvollzugskommission OSK (Regierungskonferenzen)

¹ Die beiden Regierungskonferenzen beschliessen:

- a) Das Budget und allfällige Nachtragskredite;
- b) Den Start eines Projekts mit Kostenfolgen;
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Die Entlastung des Konkordatssekretariats.

² Die Regierungskonferenzen wählen die Revisionsstellen.

2. Finanzkompetenzen

Art. 3 Grundsatz

Jede Ausgabe bedarf eines Budgetkredits und einer Ausgabenbewilligung.

Art. 4 Finanzkompetenzen bei budgetierten Ausgaben

Die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär und bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist ermächtigt, alle Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen und Aufträge zu vergeben (Kompetenz zur Ausgabenbewilligung).

Art. 5 Finanzkompetenzen bei nicht budgetierten Ausgaben

¹ Die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär (und bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) ist ermächtigt, in dringlichen und unvorhersehbaren Situationen (z.B. zur Aufrechterhaltung der Aufgaben des Konkordatssekretariats bei Personalausfällen) zusätzliche im Budget nicht enthaltene Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen und Aufträge zu vergeben, sofern im Einzelfall CHF 10'000 für einmalige und CHF 1'000 für wiederkehrende Ausgaben jährlich nicht überschritten werden. Die Konkordatspräsidentinnen und Konkordatspräsidenten werden umgehend informiert.

² Die Konkordatspräsidentinnen und Konkordatspräsidenten (und bei deren Abwesenheit die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) sind im Kollektiv ermächtigt, in dringlichen und unvorhersehbaren Situationen (z.B. zur Aufrechterhaltung der Aufgaben des Konkordatssekretariats bei Personalausfällen) zusätzliche im Budget nicht enthaltene Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen und Aufträge zu vergeben, sofern im Einzelfall CHF 50'000 für einmalige und CHF 10'000 für wiederkehrende Ausgaben jährlich nicht überschritten werden. Die Regierungskonferenzen werden über die entsprechenden Ausgaben informiert.

³ Über höhere Beträge entscheiden die Regierungskonferenzen im Rahmen eines Nachtragskredits.

3. Buchhaltung

Art. 6 Grundsätze der Rechnungsführung und der Rechnungslegung

Die Rechnungsführung wie auch die Rechnungslegung erfolgen für die Jahresrechnungen gemäss Art. 12 Abs. 1 – 3 nach den Vorgaben von Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220).

Art. 7 Führung der Buchhaltung

¹ Mit der Führung der Buchhaltung kann eine fachlich geeignete externe Stelle betraut werden.

² Diese Stelle erhält Zugang zu den Bankkonten des gemeinsamen Konkordatssekretariats.

Art. 8 Zahlungsfreigabe und Verbuchung

¹ Eingehende Rechnungen an das gemeinsame Konkordatssekretariat werden durch die Mitarbeitenden des Konkordatssekretariats auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und mittels Unterschrift durch die Konkordatssekretärin oder den Konkordatssekretär im Vier-Augen-Prinzip zur Bezahlung freigegeben.

² Jede Zahlung wird verbucht. Buchungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Buchungsbeleg vorhanden ist.

³ Die Freigabe von Zahlungen erfolgt bei Führung der Buchhaltung durch eine externe Stelle mittels Kollektivunterschrift mit der Konkordatssekretärin oder dem Konkordatssekretär (und bei deren oder dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin oder mit dem Stellvertreter).

Art. 9 Aktivierungsgrenzen und Abschreibungen

Investitionen in Mobiliar und IT-Infrastruktur in einer Höhe von mehr als CHF 5'000 werden in der Bilanz aktiviert und wie folgt linear abgeschrieben:

- a) Fünf Jahre bei Mobiliar;
- b) Drei Jahre bei IT-Infrastruktur.

Art. 10 Handbuch Rechnungswesen

¹ Die Beschreibung der Rechnungsführung des gemeinsamen Konkordatssekretariats erfolgt in einem Handbuch.

² Das Handbuch wird vom Konkordatssekretariat verfasst, regelmässig nachgeführt und kann von den Vertretungen der Kantone der beiden Strafvollzugskonkordate jederzeit eingesehen werden.

4. Beschaffungswesen

Art. 11 Beschaffungsrechtliche Vorgaben

¹ Die Vergabe von Aufträgen (insbesondere Lieferungen und Dienstleistungen) richtet sich nach den Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

² Konkretisierend dazu gelten im freihändigen Verfahren folgende Vorgaben:

- a) Bei Beträgen zwischen CHF 1'500 und CHF 2'999 muss ein Preisvergleich stattfinden.
- b) Bei Beträgen zwischen CHF 3'000 und CHF 9'999 müssen zwei schriftliche Offerten eingeholt werden.
- c) Bei Beträgen ab CHF 10'000 müssen drei schriftliche Offerten eingeholt werden.

³ Preisvergleiche und Offerten müssen aufbewahrt werden. Die ausschlaggebenden Kriterien sind als Vermerk auf dem Preisvergleich beziehungsweise der Offerte festzuhalten und zu begründen.

⁴ Bei der Vergabe von Mandaten kann in Absprache mit den Konkordatspräsidentinnen und Konkordatspräsidenten von den beschaffungsrechtlichen Vorgaben abgewichen werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 lit. d IVöB).

5. Jahresrechnungen und Revision

Art. 12 Jahresrechnungen

¹ Das Konkordatssekretariat NWI & OSK führt die Jahresrechnungen der beiden Strafvollzugskonkordate.

² Die Geschäftsstelle führt die Jahresrechnung der Auditororganisation private Institutionen NWI.

³ Die Rechnung der konkordatlichen Fachkommission NWI wird durch das Sekretariat der konkordatlichen Fachkommission geführt.

⁴ Die Rechnung der konkordatlichen Fachkommission OSK wird durch das beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) des Kantons Zürich angegliederte Sekretariat der konkordatlichen Fachkommission, geführt.

⁵ Die Rechnung der konkordatlichen Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) NWI wird durch das Amt JuWe des Kantons Zürich, integriert in die Jahresrechnung des Kantons Zürich, geführt.

⁶ Die Rechnung der konkordatlichen Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) OSK wird durch das Amt JuWe des Kantons Zürich, integriert in die Jahresrechnung des Kantons Zürich, geführt.

Art. 13 Revision

¹ Die Rechnungen der beiden Strafvollzugskonkordate werden durch die Finanzkontrolle eines Kantons aus dem Strafvollzugskonkordat NWI jährlich geprüft. Die Revisionsstelle führt die Rechnungsprüfung nach dem Prüfungsstandard 910 (PS 910) durch und erstattet der Konkordatskonferenz NWI und der Strafvollzugskommission OSK schriftlich Bericht.

² Die Rechnung der konkordatlichen Auditororganisation NWI wird durch die Finanzkontrolle eines Kantons aus dem Strafvollzugskonkordat NWI jährlich geprüft. Die Revisionsstelle führt die Rechnungsprüfung nach dem Prüfungsstandard 910 (PS 910) durch und erstattet der Konkordatskonferenz NWI schriftlich Bericht.

³ Die Rechnung der konkordatlichen Fachkommission NWI wird durch die Finanzkontrolle eines Kantons aus dem Strafvollzugskonkordat NWI jährlich geprüft. Die Revisionsstelle führt die Rechnungsprüfung nach dem Prüfungsstandard 910 (PS 910) durch und erstattet der Konkordatskonferenz NWI schriftlich Bericht.

⁴ Die Rechnung der konkordatlichen Fachkommission OSK wird durch zwei Revisoren jährlich geprüft. Die Prüfung erfolgt einschränkend einzig bezüglich der Buchführung. Die Revisoren erstatten der Strafvollzugskommission OSK schriftlich Bericht.

⁵ Die Rechnung der konkordatlichen Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) NWI wird durch die Finanzkontrolle eines Kantons aus dem Strafvollzugskonkordat NWI jährlich geprüft. Die Revisionsstelle führt die Rechnungsprüfung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 (PS 910) durch und erstattet der Konkordatskonferenz NWI schriftlich Bericht.

⁶ Die Rechnung der konkordatlichen Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) OSK untersteht der allgemeinen Prüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich (ohne explizite Berichterstattung an die Strafvollzugskommission OSK).

Art. 14 Genehmigung Jahresrechnungen

¹ Die Jahresrechnungen werden im Folgejahr, anlässlich der Frühlingskonferenz, den jeweiligen Regierungskonferenzen unter der Beilage der entsprechenden Revisionsberichte zur Beschlussfassung vorgelegt. Abweichungen zum Budget sind nachvollziehbar zu begründen.

² Mit der Gutheissung der Jahresrechnungen werden die rechnungsführenden Organe entlastet (Décharge).

6. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement wurde auf Antrag der Konferenz der Leitenden Justizvollzug NWI & OSK am 25. Oktober 2024 von der Konkordatskonferenz NWI und der Strafvollzugskommission OSK genehmigt.

² Das Reglement tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft. Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) und in die Sammlung der Rechtserlasse des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats aufgenommen und im Internet publiziert.

³ Das Finanzreglement des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats vom 2. November 2018 wird per 25. Oktober 2024 aufgehoben.